

## **Friedhofssatzung der Gemeinde Loddin**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GVOBl. M-V S. 687) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Loddin auf ihrer Sitzung am 11. Januar 2011 folgende Satzung beschlossen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Loddin genutzten Friedhof mit Feierhalle:  
Gemarkung Loddin, Flur 1, Flurstück 530.

#### **§ 2 Verwaltung**

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt dem Ordnungsamt des Amtes Usedom-Süd, nachfolgend Friedhofsverwaltung genannt.

#### **§ 3 Friedhofszweck**

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Loddin. Er ist ein Ort der würdigen Bestattung und des ehrenden Gedenkens Verstorbener.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben

- Einwohner der Gemeinde Loddin waren, oder
- ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung, ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Zulassung zur Bestattung besteht in diesen Fällen nicht.

Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Hinterbliebenen Einwohner der Gemeinde Loddin sind.

### **II. Ordnungsvorschriften**

#### **§ 4 Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Öffnungszeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

## **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder Besucher hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen hiervon sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde Loddin, beauftragter Firmen der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.

b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste ohne vorherige Genehmigung der Friedhofsverwaltung anzubieten oder diesbezüglich zu werben,

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

d) Werbetruckschriften und sonstige Druckschriften, die nicht dem Friedhofszweck entsprechen, zu verteilen,

e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,

f) auf dem Friedhof Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abzulagern,

g) Tiere, ausgenommen sind Blindenhunde und Schwerbehindertenbegleithunde, mitzuführen.

h) zu lärmern, zu spielen, zu joggen oder sonstige sportliche Aktivitäten mit oder ohne Sportgerät zu betreiben.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zwecke des Friedhofes und seiner Ordnung vereinbar sind.

(3) Die Anordnungen der Beauftragten der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen. Personen, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften in den Abs. 1, 2 und 3 verstoßen haben, können von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder Dauer vom Betreten des Friedhofs ausgeschlossen werden.

(4) Kinder unter sieben Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

## **§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

(1) Steinmetze, Bildhauer, Friedhofsgärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Sonstigen gewerbetreibenden Personen kann auf schriftlichen Antrag die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszwecke vereinbar ist.

(3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Bescheinigung, die auf Verlangen dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorzuweisen ist.

(4) Einzelregelungen der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Unbeschadet der im § 5 Abs. 2 Buchst. c) getroffenen Regelung dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeit durchgeführt werden.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur während der gemäß Abs. 5 festgesetzten Zeit und nur so, dass sie nicht mehr als notwendig behindern oder belästigen, gelagert werden.

Anfallender Erd- und Pflanzenabraum sowie sonstiger Abfall ist entweder vom Friedhof zu entfernen oder getrennt nach Material an die für diesen Zweck auf dem Friedhof besonders bestimmten Sammelstellen zu verbringen. Wege-, Platz- und Rasenflächen sind zu schonen.

Beim Abkippen oder Lagern von Material sind Schutzbleche, Bohlen, Koksmatten oder ähnliche Unterlagen zu verwenden. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in der Wasserentnahmestelle des Friedhofes gereinigt werden.

(7) Friedhofsgärtner dürfen auf den von ihnen betreuten Grabstätten Steckschilder mit Firmenbezeichnung bis zu einer Größe von 9 cm x 6 cm aufstellen. Firmenbezeichnungen an Grabmalen dürfen nur seitlich unauffällig angebracht werden.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7**

#### **Beantragung und Bestattungspflicht**

(1) Jede auf dem Friedhof der Gemeinde Loddin vorzunehmende Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Art der Bestattung festzulegen. Wird eine Beisetzung in eine vorher erworbene Erdwahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, so ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(2) In Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung werden Ort und Zeit der Bestattung festgesetzt. Dies soll möglichst im Einvernehmen mit den Angehörigen oder deren Beauftragten erfolgen.

Die Trauerfeiern und Bestattungen erfolgen von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 – 17:00 Uhr, am Samstag von 08:00 – 12:00 Uhr. Ausnahmen können in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung zugelassen werden. An Sonn- und Feiertagen finden keine Trauerfeiern und Bestattungen statt.

(3) Jeder Verstorbene muss in der Regel innerhalb von 10 Tagen, jedoch nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Feststellung des Todes bestattet bzw. zu einer Feuerbestattungsanlage überführt oder zur Bestattung an einem anderen Ort auf den Weg gebracht worden sein.

## **§ 8 Beschaffenheit der Särge**

(1) Die Särge müssen fest gefügt und so ausgestattet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen und Umwelt schädigenden Stoffen hergestellt sein. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und –ausstattung.

(2) Die Särge dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

- a) für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres  
Länge 2,10 m, Breite 0,85 m, Höhe 0.80 m
- b) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahres  
Länge 1,50 m, Breite 0,60 m, Höhe 0,60 m.

Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

## **§ 9 Einlieferung der Särge**

(1) Die Leichen müssen bei Einlieferung in die Trauerhalle ordnungsgemäß eingesargt sein. Für Verluste oder Beschädigungen an den Leichen mitgegebenen Gegenständen wird keine Haftung übernommen.

(2) Hat der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder besteht der Verdacht einer solchen Erkrankung, so ist der Sarg in einem abgesonderten Raum der Leichenhalle aufzustellen. Ist diese Möglichkeit nicht gegeben, wird die Leiche gleich nach dem Eintreffen sofort beigesetzt.

## **§ 10 Trauerfeiern**

(1) Die Trauerfeiern können am Grab und/oder in der Trauerhalle durchgeführt werden. Die Benutzung der Trauerhalle bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung und ist bei Anmeldung der Bestattung zu beantragen.

(2) Trauerfeiern in einer Trauerhalle sollen nicht länger als eine Stunde dauern. Wird hierfür mehr als eine Stunde benötigt, ist dies der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

(3) Der für die Durchführung der Trauerfeier verantwortliche Bestatter ist berechtigt, die Öffnung des Sarges zu untersagen, wenn der Zustand der Leiche dies nicht zulässt.

(4) Die Benutzung der Trauerhalle kann versagt werden, wenn die verstorbene Person an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

## **§ 11 Bestattungen**

(1) Die Gräber werden von Mitarbeitern der Gemeinde, von der Friedhofsverwaltung bestätigten Personen oder den Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Grabsohle beim Normalsarggrab mindestens 1,70 m und beim Urnengrab 0,90m. Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,4 m starke Erdwände getrennt sein.

(3) Die Überführung des Sarges, der Urne und der Kränze zur Trauerfeier und zur Grabstätte obliegt dem vom Bestattungspflichtigen beauftragten Bestatter.

(4) Für das Schließen der Gräber gelten folgende Vorschriften:

- Bei Urnenbestattungen beträgt die Bodendeckung mindestens 0,5 m.
- Bei Sargbestattungen beträgt der Erdauftrag bis Oberfläche mindestens 0,9 m.

(5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,3 m unter der Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

## **§ 12 Ruhezeiten**

Die Ruhezeit bei Leichen beträgt 30 Jahre, bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr und für Aschereste gelten 20 Jahre.

## **§ 13 Nutzungsrechte**

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Loddin. An ihnen können Rechte nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(2) Dem Erwerber des Nutzungsrechts wird eine Grabnutzungsurkunde ausgehändigt.

(3) Die Mindestnutzungsdauer einer Grabstätte wird von den Ruhezeiten bestimmt. Darüber hinaus ist die Nutzungsdauer entsprechend den Festlegungen dieser Satzung von der Grabstättenart anhängig.

(4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(5) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Damit endet die Nutzungsdauer. Ein Verzicht ist durch schriftliche Erklärung nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ein Anspruch auf Rückerstattung von gezahlten Geldleistungen besteht nicht.

(6) Das Nutzungsrecht endet mit dem Ablauf der Nutzungsdauer. Hinsichtlich der Entfernung der Grabmale sind die Festlegungen nach § 26 einzuhalten.

(7) Der Erwerber soll bereits beim Erwerb des Nutzungsrechtes seinen Rechtsnachfolger bestimmen und diesem das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Die Übertragung kann nur auf eine Person erfolgen und ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Unterbleibt eine entsprechende Vereinbarung und wird auch sonst keine wirksame Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über, wenn diese zustimmen. Der Besitzer der Grabnutzungsurkunde gilt im Zweifelsfalle der Friedhofsverwaltung gegenüber als verfügungsberechtigt.

(8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen.

## **§ 14 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
- (3) Umbettungen dürfen nur auf der Grundlage einer Genehmigung der Friedhofsverwaltung erfolgen. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnutzungsurkunde vorzulegen. Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.
- (4) Die Durchführung einer Umbettung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung oder durch einen von der Antrag stellenden Person beauftragten Betrieb, der gem. § 6 zu solchen Tätigkeiten zugelassen ist. Die Friedhofsverwaltung beaufsichtigt die Ausführung der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung hat die Antrag stellende Person zu tragen. Zu den Kosten gehört auch der Aufwand zur Beseitigung von Schäden, die durch eine Umbettung an benachbarten Grabstätten, Einrichtungen oder Anlagen verursacht werden.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 15 Arten der Grabstätten**

Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Erdwahlgrabstätten
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) anonyme Urnengrabstätten
- d) Kindergrabstätten.

### **§ 16 Erdwahlgrabstätten**

(1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden unterschieden zwischen ein- und mehrstelligen Wahlgrabstätten.

Eine einstellige Wahlgrabstätte hat eine Länge von 2,60 m und eine Breite von 1,30 m. Bei mehrstelligen Wahlgrabstätten verbreitert sich die Grabstätte um 1,30 m je Stelle.

Bei besonderen örtlichen Verhältnissen sind Abweichungen von den genannten Maßen möglich. Über die Maßfestsetzung entscheidet im Einzelfall die Friedhofsverwaltung.

In Wahlgrabstätten können pro Grabstelle ein Sarg sowie bis zu zwei Urnen bestattet werden. Die Lage der zugeteilten Wahlgrabstätte ist mit dem Erwerber abzustimmen, ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.

(2) Die Nutzungsdauer beträgt 30 Jahre.

(3) Eine weitere Bestattung kann nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet. Die Nutzungsdauer an der gesamten Grabstätte kann auf Antrag verlängert werden.

(4) Das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag erneut erworben werden.

## **§ 17 Urnenwahlgrabstätten**

(1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbestattungen. Die Lage der zugeteilten Wahlgrabstätte ist mit dem Erwerber abzustimmen, ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.

(2) Die Grabstelle hat eine Länge von 1,00 m und eine Breite von 1,00 m. Hier können bis zu 4 Ascheurnen beigesetzt werden.

(3) Die Nutzungsdauer beträgt 20 Jahre.

(4) Eine weitere Beisetzung kann nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet. Die Nutzungsdauer kann auf Antrag verlängert werden.

(5) Das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag erneut erworben werden. Dies ist nur für die vollständige Nutzungsdauer möglich. Zur Vermeidung von Härten kann beim Wiedererwerb ausnahmsweise eine kürzere Dauer vereinbart werden. Das Nutzungsrecht kann jedoch erneut erworben werden, wenn während der verlängerten Nutzungsdauer eine weitere Bestattung in der Grabstätte erfolgt ist.

## **§ 18 Anonyme Urnengrabstätten**

(1) Bei anonymen Urnengrabstätten handelt es sich um Grabstätten, die ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstätte als Rasenfläche angelegt werden. Die Grabstätten werden der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit der zu bestattenden Person belegt. In unmittelbarer Nähe der Rasenfläche steht ein zentrales Grabmal in Form eines unbeschrifteten Gedenksteins.

Die Lage der einzelnen Urnen wird im Belegungsplan und Gräberverzeichnis festgelegt.

(2) Die Nutzungsdauer beträgt für anonyme Urnengrabstätten 20 Jahre.

(3) Das Nutzungsrecht ist dahingehend eingeschränkt, dass keine Grabnutzungsurkunde ausgehändigt wird und die Gestaltung und Pflege der einheitlichen Urnenfluren ausschließlich der Gemeinde Loddin obliegen. Für Blumensträuße ist ausschließlich die rechteckige Fläche vor dem Gedenkstein zu nutzen.

Verlängerungen oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte sind nicht möglich.

## **§ 19 Kindergrabstätten**

(1) Für verstorbene Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr werden einstellige Kindergrabstätten eingerichtet, die der Reihe nach belegt werden und an denen im Todesfall für die Dauer von 20 Jahren ein Nutzungsrecht zugewiesen wird.

(2) Die Grabstätte hat eine Länge von 1,70 m und eine Breite von 0,90 m.

(3) Der Wiederwerb eines Nutzungsrechts ist zum Ablauf der Ruhefrist möglich.

## **§ 20**

### **Gestaltung, Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten**

(1) Jede Grabstätte ist einschließlich des Grabmals und etwaiger sonstiger baulicher Anlagen so zu gestalten und zu unterhalten sowie an die Umgebung anzupassen, dass die Würde und der Charakter des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

(2) Die Grabstätte ist spätestens 6 Monate nach der Beerdigung würdig herzurichten.

(3) Für die individuelle Ausgestaltung der Grabstätten gelten folgende Grundsätze:

- Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so der Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Sie ist dauernd instand zu halten, dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- Für die Herrichtung und Unterhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verantwortlichkeit erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
- Auf den Pflanzflächen dürfen keine Gewächse verwendet werden, die sofort oder später benachbarte Grabstätten, Friedhofsanlagen oder andere Einrichtungen beeinträchtigen. Gewächse dürfen eine Höhe von 1,5 m nicht übersteigen.
- Der Schnitt oder die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten im Auftrag der Friedhofsverwaltung ausgeführt.
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Unkrautbekämpfungsmitteln ist untersagt.

(4) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Beeinträchtigungen bei der Gestaltung und dem Unterhalt der Grabstätten durch Bäume oder andere Gehölze sind durch den Nutzungsberechtigten hinzunehmen.

## **§ 21**

### **Vernachlässigung von Grabstätten**

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine ortsübliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von drei Monaten aufgestellt wird.

(2) Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Aufforderung oder dem Hinweis innerhalb von drei Monaten nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung

- a) das Nutzungsrecht entschädigungslos entziehen und
- b) die Grabstätte auf Kosten der verantwortlichen Person entschädigungslos abräumen, einebnen und einsäen.



## **V. Grabmale und bauliche Anlagen**

### **§ 22**

#### **Zustimmungserfordernis**

Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden sind.

### **§ 23**

#### **Fundamentierung und Befestigung**

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen des Grabes bzw. benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Das Fundament ist innerhalb der Grabbeetfläche so zu errichten, dass es spätere Beisetzungen nicht behindert.

### **§ 24**

#### **Unterhaltung der Grabanlagen**

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind verkehrssicher zu erhalten. Verantwortlich dafür ist der jeweils Nutzungsberechtigte.

(2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, so ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen o.ä.) treffen.

(3) Wird ein ordnungswidriger Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt das Grabmal und/oder die bauliche Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten abzuräumen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal und/oder eine sonstige bauliche Anlage länger als 6 Monate aufzubewahren. Nach dieser Frist gehen Grabmal und/oder bauliche Anlagen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde Loddin über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals und/oder sonstigen baulichen Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine ortsübliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von 3 Monaten aufgestellt wird.

### **§ 25**

#### **Gestaltungsvorschriften**

(1) Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen. Sie müssen jedoch der Würde des Ortes entsprechend gestaltet sein und dürfen nicht höher als 1,30 m sein. In besonderen Fällen, z.B. bei mehrstelligen Erdwahlgräbern, kann die Friedhofsverwaltung höhere Grabmale zulassen. Ein Rechtsanspruch auf die Zulassung solcher Grabmale besteht nicht.

(2) Die Schrifanordnung, die Schrifttexte und die verwendeten Sinnzeichen müssen klar auf die Aussage des Grabmals bezogen sein und dessen Größe und Form berücksichtigen.

## **§ 26 Entfernung von Grabmalen**

(1) Vor Ende der Nutzungsdauer dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ende der Nutzungsdauer sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen durch den Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen. Geschieht dies nicht binnen 3 Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen.

## **VI. Schlussvorschriften**

### **§ 27 Haftung**

Die Gemeinde Loddin haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, Naturgewalten oder durch Tiere entstehen. Der Gemeinde obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhuts- und Bewachungspflicht.

### **§ 28 Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 29 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. sich entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen der Bevollmächtigten der Gemeinde Loddin nicht befolgt,
  2. entgegen § 5 Abs. 2
    - a) Wege in unzulässigerweise mit Fahrzeugen aller Art befährt
    - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anbietet,
    - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
    - d) Druckschriften verteilt,
    - e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten oder Grabeinfassungen betritt,
    - f) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen abgelagert,
    - g) Tiere mitbringt, ausgenommen sind Blindenhunde und Schwerbehindertenbegleithunde ,
    - h) lärmt, spielt, joggt oder sonstige sportliche Aktivitäten betreibt.
  3. als Gewerbetreibender:
    - entgegen § 6 Abs. 1 ohne vorherige Zulassung tätig wird,
    - entgegen § 6 Abs. 5 außerhalb der festsetzten Zeiten Arbeiten durchführt,
    - entgegen § 6 Abs. 6 Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert, Erd- und Pflanzenabraum sowie sonstigen Abraum nicht entfernt oder verbringt,
    - gewerbliche Geräte an der Wasserentnahmestelle des Friedhofs reinigt,

5. Grabstätten entgegen § 21 vernachlässigt,
6. entgegen § 22 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
7. Grabmale entgegen § 23 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,
8. Grabmale entgegen § 24 Abs. 1 nicht in einem verkehrssicheren Zustand hält,
9. Grabmale entgegen § 26 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung entfernt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 35,00 € bis 5.000,00 € geahndet werden.

### **§ 30 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung der Gemeinde Loddin vom 15.03.2006 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Loddin, den 31.01.2011

L. Bremer  
Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage  
<http://www.amtusedom-sued.de> am 31.01.2011



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.